STUDIENORDNUNG

für den

Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau

an der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 04. November 2014

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 971), hat die Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg – nachfolgend AKS genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	
§ 3 Auswahl und Zulassung	
§ 4 Studienziel	
§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang	
§ 6 Studieninhalte und Lehrformen	
§ 7 Tutorien	
§ 8 Studienberatung	
§ 9 Inkrafttreten	
Anlage 1 Studienablaufplan	
Anlage 2 Modulbeschreibungen im Kurskatalog	

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau an der WHZ. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufes, durch die der Bachelorabschluss als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Studiengang Musikinstrumentenbau ist ein Bachelorstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau sind:
 - die allgemeine Hochschulreife,
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - die studiengangsbezogene Meisterprüfung oder
 - eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 17 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 17 Abs. 4 SächsHSFG {die Anerkennung der Gleichwertigkeit bedarf der Genehmigung durch das Rektorat} jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder
 - die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung
- (3) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung in einer Eignungsprüfung zu erbringen gefordert. Von den Voraussetzungen des Schulabschlusses kann abgesehen werden, wenn eine über die studiengangsbezogene Eignung hinausgehende besondere künstlerische Eignung nachgewiesen wird (§ 17 Abs. 7 SächsHSG).
- (4) Bewerber mit im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen müssen Sprachkenntnisse in Deutsch in Wort und Schrift auf der Niveaustufe B 1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen nachweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Musikinstrumentenbau auf der Basis der eingereichten Unterlagen oder aufgrund einer sprachlichen Eignungsfeststellung

§ 3 Auswahl und Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau sind die in der Immatrikulationsordnung der WHZ geforderten Unterlagen einzureichen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch das Zulassungsamt der WHZ. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

§ 4 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, einen Bachelor of Arts in den folgenden Studienrichtungen auszubilden:

- Streichinstrumentenbau
- Zupfinstrumentenbau

Die Absolventen sind in der Lage:

- auf der Basis umfassender gestalterischer, künstlerischer, technologischer, kunsthandwerklicher und wissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten Musikinstrumente zu entwerfen, technologische Abläufe zu konzipieren und Fertigungsprozesse selbständig zu realisieren;
- musikwissenschaftliche, naturwissenschaftliche, kunstwissenschaftliche und historische Erkenntnisse und Methoden kreativ auf dem Gebiet des modernen und historischen Musikinstrumentenbaus anzuwenden;
- kunsthandwerkliche Tradition mit moderner wissenschaftlicher Ausbildung praxisorientiert zu verbinden und hochwertige, künstlerisch gestaltete Musikinstrumente zu fertigen;
- als Musikinstrumentenbauer in mittelständischen Unternehmen und Industriebetrieben organisierend und leitend tätig zu sein.

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. Der Gesamtumfang des Bachelorstudiengangs Musikinstrumentenbau entspricht 240 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Die Regelstudiendauer für den Bachelorstudiengang Musikinstrumentenbau beträgt einschließlich des Bachelorprojektes und des Praxismoduls acht Semester.
- (3) Die Module und deren empfohlene zeitliche Lage sind dem Studienablaufplan zu entnehmen. Darin sind alle Pflichtmodule sowie die Wahlpflichtmodule enthalten.
- (4) Pflichtmodule und belegte Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Musikinstrumentenbau verbindlich. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Ein Anspruch, dass alle Wahlpflichtmodule angeboten und durchgeführt werden, besteht nicht. Die Fakultät AKS trägt Sorge dafür, dass eine genügende Anzahl von Wahlpflichtmodulen angeboten wird.

§ 6 Studieninhalte und Lehrformen

- (1) Die Studieninhalte sind mit den Modulen festgelegt. Mit Beschluss des Fakultätsrates Angewandte Kunst Schneeberg werden für alle Module die Modulbeschreibungen als Bestandteil des Kurskataloges festgelegt. Die in den Modulbeschreibungen des Kurskataloges enthaltenen Angaben
 - Modulnummer
 - Modulname

- ECTS-Punkte
- Lehr- und Lernformen
- Arbeitsaufwand
- Lernziele
- Lehrinhalte
- Leistungsnachweise

sind Anlage 2 dieser Studienordnung.

- (2) Die Lehrformen des Bachelorstudienganges Musikinstrumentenbau bestehen aus
 - Vorlesungen
 - Seminaristischen Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung
 - Seminaren
 - Praktika

Die zeitlichen Anteile nach Semesterwochenstunden in den Modulen, die ECTS-Punkte sowie die Lehrsprache/n, sofern sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en, sind den Studienablaufplänen (s. Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Die Modulbeschreibungen enthalten weitere Angaben, wie die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Häufigkeit des Angebotes und den Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium sowie die Lehrsprache/n des Moduls, die aufgeführt ist, soweit sie von der Regellehrsprache Deutsch abweicht/en.

§ 7 Tutorien

Zur Unterstützung der Studenten sollen, insbesondere am Studienbeginn, Tutorien angeboten werden. In Tutorien werden Anleitungen zur Wiederholung vorausgesetzter Kenntnisse sowie zum Erreichen der Lernziele der Module gegeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der WHZ. Die Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung beim Dekanat. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studienorganisation.
- (3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
 - 1. bei Studienbeginn,
 - 2. bei der Organisation und Planung des Studiums,
 - 3. bei Schwierigkeiten im Studium,
 - 4. vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 - 5. bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung,
 - 6. vor Abbruch des Studiums.
- (4) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg am 01.10.2014 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.10.2014 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 15. Oktober 2014 genehmigt.

Zwickau, den 15. Oktober 2014

Prof. Dr. rer. nat. habil. Gunter Krautheim Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg vom 01.10.2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. Oktober 2014.

Zwickau, den 04. November 2014

Prof. Dr. Thomas Pöpper Dekan